

Reglement Hauswirtschaftsjahr AgriPrakti

Ziel

Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV) bietet auf privater Basis unter der Bezeichnung „AgriPrakti“ ein Bildungsjahr Hauswirtschaft an. Dieses Angebot richtet sich in erster Linie an Jugendliche, welche nach der obligatorischen Schulzeit ein sinnvoll genutztes Zwischenjahr absolvieren wollen.

Das AgriPrakti – Hauswirtschaftsjahr bietet den Jugendlichen:

- fachliche und persönliche Kompetenzerweiterung
- Integration in eine bestehende Lebensgemeinschaft
- Sprungbrett in die Berufswelt

Dauer

Das Hauswirtschaftsjahr AgriPrakti dauert ein Jahr und umfasst die Ausbildung in einem bäuerlichen Familienhaushalt sowie den Besuch des Schulunterrichts an einer Berufsschule. Das Ausbildungsjahr beginnt jeweils im August.

Anforderungen Ausbilderinnen & Ausbildungsbetriebe

Ausbildung

Das Bildungsjahr AgriPrakti darf anbieten, wer über den Abschluss Bäuerin eidg. FA oder HFP verfügt oder den Abschluss einer gleichwertigen Ausbildung vorweisen kann.

Ausbildnerinnen mit dem Abschluss Bäuerin FA oder HFP werden ohne zusätzlichen Modulbesuch bzw. Abschluss zugelassen. Für Ausbilderinnen aus verwandten Berufen gelten folgende Minimalanforderungen:

Modulbesuch und Abschluss (aus der Ausbildung eidg. FA):

- Ernährung und Verpflegung
- Wäscheversorgung
- Wohnen und Reinigen
- Produkteverwertung
- Haushaltführung

Je nach abgeschlossener Berufslehre müssen die fachspezifischen Module besucht werden.

Unter folgendem Link finden Sie die Liste der anerkannten Module:

<http://www.landfrauen.ch/de/bildung/berufspruefung/baeuerin-haushaltleiterinneues-reglement/dokumente/>

Haushalt

Es darf nur in Haushalten ausgebildet werden, die gewährleisten, dass das vollständige Ausbildungsprogramm vermittelt werden kann. Die Eignung wird von der zuständigen Kommission des LBV festgestellt und regelmässig überprüft.

Die Ausbilderin muss an mindestens 3 von 4 Arbeitstagen des/der Jugendlichen präsent sein. Sie darf eine anderweitige Tätigkeit nur ausüben, wenn die zeitliche Beanspruchung die Ausbildung von Jugendlichen in keiner Weise behindert oder in Frage stellt.

Der Ausbildungshaushalt stellt dem/der Jugendlichen ein Zimmer zur Verfügung und nimmt sie/ihn während des Hauswirtschaftsjahrs in seine Hausgemeinschaft auf.

Weiterbildung

Im Rahmen der Qualitätssicherung organisiert der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband pro Jahr ein bis zwei Orientierungsveranstaltungen und/oder Weiterbildungskurse. Die Teilnahme ist für Auszubildenden obligatorisch. Die Kosten gehen zu Lasten der Auszubildenden.

Ausbildungsform, -inhalt, und -abschluss

AgriPrakti besteht aus

- wöchentlich vier Tagen praktischer Ausbildung im bäuerlichen Haushalt
- wöchentlich einem Tag praxisbezogenem Unterricht nach Lehrplan

Lehrplan / Fächer

- Allgemeinbildung
- Ernährung und Verpflegung
- Produkteverwertung
- Haushaltführung
- Gartenbau
- Gesundheitsvorsorge

Praktische Tätigkeiten

Die Jugendlichen führen die in einem bäuerlichen Familienhaushalt anfallenden Arbeiten fachgerecht aus und helfen ausserdem im Garten mit.

Analog zum Lehrplan der Schule werden im Ausbildungsbetrieb die behandelten Themen vertieft. Die Auszubildenden führen eine Lerndokumentation, worin laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Kenntnisse und die persönlichen Erfahrungen festgehalten werden. Die Auszubildende kontrolliert und unterzeichnet das Arbeitsbuch periodisch, in der Regel monatlich.

Die Auszubildende hält zudem den Ausbildungsstand nach dem ersten und zweiten Semester in einem Ausbildungsbericht fest. Dieser wird mit dem/der Jugendlichen besprochen und der gesetzlichen Vertretung sowie der Klassenlehrperson vorgelegt.

Abschluss

Am Ende des Jahres erhält der/die Jugendliche von der Schule einen Notenausweis. Die Auszubildende ist verpflichtet, dem/der Auszubildenden ein ausführliches Arbeitszeugnis auszustellen.

Arbeits- und Freizeit

Wochenarbeitszeit

Einschliesslich des beruflichen Schulunterrichts beträgt die effektive Arbeitszeit, inklusive Essenszeit, höchstens 50 Stunden pro Woche. Die Zeit, welche der/die Jugendliche zur Besorgung seines Zimmers und seiner Wäsche benötigt, ist in der Arbeitszeit eingeschlossen.

Wird die Arbeitszeit überschritten, muss für Kompensation innert nützlicher Frist gesorgt werden (vertraglich festhalten).

Ruhepause

Mittags ist eine Ruhepause von mindestens 60 Minuten einzuräumen.

Freie Tage / Feiertage / Schnuppertage

Der Jugendliche hat Anspruch auf zwei freie Tage pro Woche. Innerhalb von vier Wochen müssen mindestens zwei freie Wochenenden, von Samstag und Sonntag, gewährt werden.

Neujahr, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 25. und 26. Dezember sind zusätzliche ganze freie Tage, sofern diese nicht auf ein Wochenende fallen.

Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, dem/der Auszubildenden jährlich bis zu 5 Schnuppertage zu gewähren. Diese gelten als Arbeitszeit. Mahlzeiten werden in der Schnupperzeit nicht entschädigt.

Ferien

Während des Hauswirtschaftsjahrs AgriPrakti stehen den Auszubildenden 5 Ferienwochen à 5 Arbeitstage, total 25 Ferientage zu.

Schulgeld

Das Schulgeld von ca. Fr. 4'500.-- wird von dem/der Jugendlichen oder seinen/ihren Eltern vor Ausbildungsbeginn bezahlt. Bei Abbruch von AgriPrakti besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Schulgeldes.

Lohn

Der Bruttolohn beträgt monatlich ca. Fr. 1'120.-, inklusive Naturallohn von Fr. 990.00.

Während den vertraglichen Ferien und an freien Tagen bezahlt der Ausbildungsbetrieb dem/der Jugendlichen eine Kostgeldentschädigung von Fr. 21.50 pro Tag für ausfallenden Naturallohnanspruch.

Für die Versicherungen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Sursee, März 2012